

Informationspflichten gemäß Art. 12, 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Antrag auf Erwerb eines Befähigungsnachweises in der Sportschifffahrt -

Gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 DS-GVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV), gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Frau Mona Küppers, Herren Clemens Fackeldey, Torsten Haverland, Andreas Löwe und Claus Otto Hansen; Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, Tel.: 040/632009-0, E-Mail: info@dsv.org

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter, Deutscher Segler-Verband e.V., Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, E-Mail: datenschutz@dsv.org

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Zulassung zum Erwerb eines Befähigungsnachweises, zur Prüfungsorganisation und Prüfungsdurchführung sowie der Erteilung und Ausstellung bzw. Umschreibung oder Ersatzausfertigung eines Befähigungsnachweises erhoben, verarbeitet und genutzt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des durch die betroffene Person gestellten Antrags im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu vorgenannten Zwecken durch den Deutschen Segler-Verband e. V., Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg bzw. durch die mit der Prüfung beauftragten Prüfungsausschüsse erhoben, verarbeitet und genutzt.

Für den Druck und Versand des Sportbootführerscheins werden an die Bundesdruckerei, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin folgende Daten weitergegeben: Name, Vorname, Straße, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Unterschrift, Lichtbild sowie vergebene Zertifikatsnummer(n) mit Führerscheinart(en), Ausgabedatum, Erstausstellung(en), ggf. erteilten Auflagen (z. B. Sehhilfe, Hörhilfe) und ausgebender Stelle.

Zudem werden die genannten Daten ohne Lichtbild und Unterschrift in dem zentralen Verzeichnis gemäß § 17 Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) bzw. § 14 Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV) gespeichert, das im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur durch die beliehenen Verbände Deutscher Segler-Verband e. V. und Deutscher Motoryachtverband e. V., Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg vorgehalten wird.

Zur Online-Anmeldung für Prüfungen werden die Daten in das Online-Portal eingegeben. Hierunter fallen neben den genannten Daten je nach Antragstellung auch E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsland, Nationalität und Kontoverbindung für den Sepa-Lastschriftzug. Aus diesen Daten wird ein verschlüsseltes PDF-Dokument generiert, welches Antragsteller (entsprechend der angegebenen E-Mail-Adresse) zugesendet wird.

Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten nur dann statt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Eine Weitergabe in ein Drittland findet nicht statt.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden nach dem Wegfall des genannten Zwecks entsprechend der in den zugrunde liegenden Verordnungen und Richtlinien genannten Fristen vernichtet.

Ausgenommen davon sind die elektronisch abgelegten Lichtbilder und Unterschriften, diese werden nach Wegfall des Zwecks nach Ablauf von 40 Tagen gelöscht.

Die nicht elektronischen Daten umfassen den schriftlichen Antrag mit eingereichten Unterlagen: ärztliches Zeugnis, Lichtbild, Kopie Kfz Führerschein, Kopie Sportbootführerschein(e), Seemeilennachweis(e), Befähigungsnachweis(e) und Prüfungszeugnis(se). Folgende Aufbewahrungs- und Löschfristen gelten für die entsprechenden Befähigungsnachweise: Sportbootführerschein 14 Monate; Sportküsten-/Sportsee-/Sporthochseeschifferschein, Befähigungsnachweise der Traditionsschiffahrt, Fachkundenachweis und Funkzeugnisse jeweils zwei Jahre. Die erforderlichen elektronischen Daten werden gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) zehn Jahre aufbewahrt. Die Daten in dem zentralen Verzeichnis gemäß § 17 SpfV im Auftrag des Bundes werden nicht gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über die bei der verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Übertragung der personenbezogenen Daten (Datenübertragbarkeit) nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Recht der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen (Widerspruchsrecht) nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO, die zuständige Behörde ist: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden direkt beim Betroffenen durch Ausfüllen und Abgabe eines Antrags zum Erwerb eines Befähigungsnachweises erhoben bzw. durch Eingabe in entsprechende Online-Formulare.

9. Folgen bei Nichtbereitstellung:

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe des Antrags und Angabe der personenbezogenen Daten. Sollten Sie allerdings Ihre personenbezogenen Daten entsprechend des gestellten Antrags nicht zur Verarbeitung freigeben bzw. der Verarbeitung widersprechen ist der Erwerb eines Befähigungsnachweises nicht möglich.

Ende der Informationspflicht

Stand: Juli 2019